



Einwohnergemeinde **Bolligen**

D05

Reglement für die öffentliche Sicherheit

vom 12. Juni 2007

**mit Änderungen vom 20. November 2012
und 8. Dezember 2020**

Inhaltsverzeichnis		Seite
		2 + 3
Art. 1	Zweck	4
Gemeindepolizeiorgan		
I. Allgemeine Bestimmungen		4
Art. 2	Rechtliche Grundlagen	4
Art. 3	Zweck	4
Art. 4	Zuständigkeit	4
Art. 5	Übertragung der Polizeiaufgaben im engeren Sinn	4
II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung		5
Art. 6	Grundsätze	5
Art. 7	Schiessen	5
Art. 8	Feuerwerk	5
Art. 9	Lärm	5
Art. 10	Spielzeuge mit Verbrennungsmotoren	5
Art. 11	Himmelsscheinwerfer und Laseranlagen	5
III. Schutz des öffentlichen und privaten Raums		5
Art. 12	Verbot von Veranstaltungen	5
Art. 13	Benützung öffentlicher Strassen, Plätze und Anlagen	5
Art. 14	Benützung von Aussenanlagen bei Schulhäusern	6
Art. 15	Verunreinigung des öffentlichen Grundes	6
Art. 16	Sammlungen	6
Art. 17	Verkehrsbeschränkungen	6
Art. 18	Baustellen	6
Art. 19	Taxiwesen	6
Art. 20	Gesteigerter Gemeingebrauch	7
Art. 21	Hundehaltung	7
Art. 22	Gebühren	7
Feuerwehr		
I. Allgemeine Bestimmungen		7
Art. 23	Rechtliche Grundlagen	7
Art. 24	Zweck	7
Art. 25	Zuständigkeit	7
Art. 26	Aufgaben	7
I.a Anschluss Feuerwehr Bern		
Art. 26a	Anschluss an Sitzgemeinde	
Art. 26b	Autonomie der Anschlussgemeinde	
Art. 26c	Anwendbares Recht	
Art. 26d	Verantwortlichkeit	
Art. 26e	Rechtspflege	
Art. 26f	Anschlussvertrag	
II. Feuerwehrdienstpflicht		7
Art. 27	Dienstpflicht	7
Art. 28	Persönliche Dienstleistung	8
Art. 29	Dienstleistung oder Ersatzabgabe	8
Art. 30	Ärztlicher Befund	8
Art. 31	Grund- und Weiterausbildung	8

Art. 34	Befreiung von der Dienstpflicht	9
---------	---------------------------------	---

III. Übungsdienst und Einsatz **9**

Art. 37	Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	10
---------	--------------------------------------	----

IV. Finanzierung **10**

Art. 40	Grundsatz	10
Art. 41	Ersatzabgaben	11
Art. 42	Befreiung von der Ersatzabgabe	11

Zivilschutz

Allgemeine Bestimmungen **12**

Art. 47	Rechtliche Grundlagen	12
Art. 48	Zweck	12
Art. 49	Zuständigkeit	12
Art. 50	Aufgaben	12

Katastrophen und Notlagen

Allgemeine Bestimmungen **13**

Art. 51	Rechtliche Grundlagen	13
Art. 52	Zweck	13
Art. 52a	Zuständigkeit	13
Art. 53	Zusammensetzung	13
Art. 54	Aufgaben	13
Art. 54a	Finanzkompetenz der Delegation des Gemeinderats	13

Ausführungs-, Straf- und Schlussbestimmungen

Allgemeine Bestimmungen **14**

Art. 55	Kontrolle	14
Art. 56	Strafbestimmungen	14
Art. 57	Rechtsmittel	14
Art. 58	Anpassungen	14
Art. 59	Aufhebung bisherigen Rechts	14
Art. 60	Inkrafttreten	14

Die Einwohnergemeinde Bolligen erlässt gestützt auf die in den Art. 2, 23, 47 und 51 hienach genannten gesetzlichen Grundlagen folgendes Reglement für die öffentliche Sicherheit:

Zweck **Art. 1**
Dieses Reglement regelt den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen oder in der Gemeindeautonomie liegenden Aufgaben in den Bereichen

- Gemeindepolizeiorgan (Art. 2 bis 22)
- Feuerwehr (Art. 23 bis 46)
- Zivilschutz (Art. 47 bis 50)
- Katastrophen und Notlagen (Art. 51 bis 54a)¹

Gemeindepolizeiorgan

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtliche Grundlagen **Art. 2**

- a) das Polizeigesetz (PolG) vom 8.6.1997
- b) das Gemeindegesetz (GG) vom 16.3.1998
- c) die Gemeindeverordnung (GV) vom 16.12.1998
- d) die Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Bolligen (GEB) vom 3.6.2003
- e) die Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15.12.1986
- f) die Kantonale Lärmschutz-Verordnung (KLSV) vom 16.5.1990

Zweck **Art. 3**
Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht, Ruhe und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum und die Verminderung übermässiger Umwelteinwirkungen auf dem Gebiet der Gemeinde Bolligen. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Zuständigkeit **Art. 4**

¹ Der Gemeinderat ist oberstes Gemeindepolizeiorgan.

² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts der Gemeindeverwaltung, einer ständigen Kommission mit Entscheidungsbefugnis oder Dritten übertragen.

³ Die Polizei- und Militärdirektion kann die Erfüllung einzelner geeigneter Aufgaben der gerichtlichen Polizei durch Vertrag an die Gemeinde übertragen.

Übertragung der Polizeiaufgaben im engeren Sinn **Art. 5**

¹ Die nach der kantonalen Gesetzgebung den Gemeinden obliegenden Aufgaben der Sicherheitspolizei, der Verkehrspolizei sowie der Amts- und Vollzugshilfe verbleiben bei der Gemeinde, soweit sie gemäss diesem Reglement oder einem Vertrag nicht ausdrücklich Dritten übertragen werden oder nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung von der Kantonspolizei wahrgenommen werden.

² Das Gemeindepolizeiorgan ist für weitere ihm durch die Gesetzgebung übertragene Aufgaben verantwortlich.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

¹ angepasst GV-Beschluss 20.11.2012

Grundsätze	<p>Art. 6 ¹ Alle haben sich so zu verhalten, dass Personen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Sittlichkeit nicht gestört oder gefährdet werden. ² Gefahrenlagen sind zu vermeiden und eingetretene Störungen unverzüglich zu beseitigen.</p>
Schiessen	<p>Art. 7 Privatpersonen ist das Schiessen und hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlich zugänglichem Grund, ausgenommen auf der Jagd, verboten.</p>
Feuerwerk	<p>Art. 8 ¹ Heulendes und knallendes Feuerwerk darf im Rahmen des Bundesfeiertags (31. Juli/1. August) und des Silvesters (31. Dezember) abgebrannt werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Gesuch der Bereich öffentliche Sicherheit. ² Das Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht.</p>
Lärm	<p>Art. 9 ¹ Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie zwischen 12.00 und 13.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden. ² Die kantonalen Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.</p>
Spielzeuge mit Verbrennungsmotoren	<p>Art. 10 ¹ Mit Verbrennungsmotoren betriebene Spielzeuge müssen mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. ² Sie dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden.</p>
Himmelsscheinwerfer und Laseranlagen	<p>Art. 11 ¹ Der Betrieb von Himmelsscheinwerfern ist untersagt. ² Der Betrieb von Laser- und ähnlichen Anlagen, welche zu in der Öffentlichkeit wahrnehmbaren Emissionen führen, untersteht der Meldepflicht an das zuständige Regierungsstatthalteramt. Im Weiteren gelten die Vorschriften der Schall- und Laserverordnung.</p>

III. Schutz des öffentlichen und privaten Raums

Verbot von Veranstaltungen	<p>Art. 12 Das Gemeindepolizeiorgan kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit eine Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erwarten ist.</p>
Benützung öffentlicher Strassen, Plätze und Anlagen	<p>Art. 13 ¹ Das Benützen öffentlicher Strassen, Plätze, Anlagen und Grünflächen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allen gestattet. ² Der Gemeinderat regelt die Benützung von Anlagen der Einwohnergemeinde Bolligen. ³ Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeindepolizeiorgans. Das Gesuch ist spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu vorgesehenen Route und der verantwortlichen Person bei der Gemeindeverwaltung, Bereich öffentliche Sicherheit, einzureichen. Mit der Erteilung der Bewilligung können Auflagen und Bedingungen verbunden sein.</p>

Benützung von Aussenanlagen bei Schulhäusern	<p>Art. 14</p> <p>¹ Für die Benützung von Aussenanlagen bei Schulhäusern gilt die Verordnung über die Benützung der Schulhäuser, Turnhallen und der Turn- und Sportplätze der Einwohnergemeinde Bolligen.</p> <p>² Der/die zuständige Schulhauswart/in bzw. Schulleiter/in ist befugt, den Benützern und Benutzerinnen der Aussenanlagen Ermahnungen und Weisungen zu erteilen und Uneinsichtige nötigenfalls aus der Anlage zu weisen.</p>
Verunreinigung des öffentlichen Grundes	<p>Art. 15</p> <p>¹ Es ist untersagt, die öffentlichen und fremden privaten Sachen, Anlagen und Einrichtungen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.</p> <p>² Wer öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen etc.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.</p> <p>³ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.</p>
Sammlungen	<p>Art. 16</p> <p>Das Sammeln von Geld oder Naturalien auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf einer Bewilligung des Gemeindepolizeiorgans.</p>
Verkehrsbeschränkungen	<p>Art. 17</p> <p>¹ Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Unfälle, Beerdigungen usw.) kann das Gemeindepolizeiorgan auf öffentlichen Strassen vorübergehende Massnahmen wie Verkehrsbeschränkungen, Umleitungen usw. anordnen.</p> <p>² Die Veranstalter von Anlässen, die ein hohes Verkehrsaufkommen oder andere Behinderungen verursachen, sind verpflichtet, bei der Gemeindeverwaltung, Bereich öffentliche Sicherheit, mindestens drei Wochen vor der Durchführung eine Bewilligung einzuholen. Mit der Erteilung der Bewilligung können Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</p>
Baustellen	<p>Art. 18</p> <p>¹ Die Vornahme von Arbeiten auf Baustellen und an Werken ist der Gemeindeverwaltung vor Beginn zu melden, wenn der Verkehr auf den öffentlichen Strassen und Trottoirs behindert oder gefährdet werden könnte.</p> <p>² Baustellen, Materialdepots, Schuttmulden und ähnliche Lagerungen auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig. Sie sind zu signalisieren und nachts zu beleuchten.</p>
Taxiwesen	<p>Art. 19</p> <p>Taxibetriebe mit Sitz in Bolligen bedürfen einer Bewilligung. Die Taxistandplätze werden behördlich bestimmt.</p>
Gesteigerter Gemeingebrauch	<p>Art. 20</p> <p>Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung des Gemeindepolizeiorgans.</p>
Hundehaltung	<p>Art. 21</p>

¹ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.

² Das Gemeindepolizeiorgan kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).

³ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv kann das Gemeindepolizeiorgan im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf das Polizeigesetz weitere geeignete Massnahmen anordnen.

Gebühren

Art. 22

Die Gebühren für sämtliche Bewilligungen und für durchgeführte Massnahmen des Gemeindepolizeiorgans richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Bolligen.

Feuerwehr

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtliche Grundlagen

Art. 23

- a) das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern (FFG) vom 20.1.1994
- b) das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 19.3.2014
- c) die Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Bolligen (GEB) vom 3.6.2003

Zweck

Art. 24

Die Feuerwehr schützt Menschen, Tiere, Pflanzen und Sachen sowie die Umwelt vor Feuer-, Elementar- und anderen Schadenereignissen.

Zuständigkeit

Art. 25

¹ Der Gemeinderat

a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus

b) ...²

c) ...²

d) ...²

e) ...²

f) ...²

g) bestimmt die Sicherheitskommission als ordentliches Vollzugsorgan für die Feuerwehr. Sie ist für sämtliche die Anschlussgemeinde betreffenden Angelegenheiten der Feuerwehr zuständig, sofern diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.³

Aufgaben

Art. 26

¹ Die Feuerwehr bekämpft Auswirkungen von Feuer-, Elementar- und anderen Schadenereignissen, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

I.a Anschluss Feuerwehr Bern ⁴

Anschluss an Sitz

Art. 26a

² aufgehoben GV-Beschluss 8.12.2020

³ ergänzt GV-Beschluss 8.12.2020

⁴ Art. 26a – 26f eingefügt GV-Beschluss 8.12.2020

gemeinde	<p>Die Einwohnergemeinde Bolligen schliesst sich im Bereich der Feuerwehr der Einwohnergemeinde Bern an (Sitzgemeinde) an und unterstellt sich in Feuerwehrbelangen deren Feuerwehrkommando.</p> <p>Die Aufgaben der Feuerwehr der Einwohnergemeinde Bern richten sich nach Art. 13 ff des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG).</p>
Autonomie der Anschlussgemeinde	<p>Art. 26b Die Einwohnergemeinde Bolligen (Anschlussgemeinde) behält die Autonomie bezüglich Feuerwehrdienstpflicht, Rekrutierung, und Pflichtersatzabgaben.</p>
Anwendbares Recht	<p>Art. 26c Der Bereich Feuerwehr untersteht dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Bern mit Ausnahme der Belange gemäss Artikel 26b hiavor.</p>
Verantwortlichkeit	<p>Art. 26d ¹ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Bern und nach dem kantonalen Recht.</p> <p>² Ist die Gemeinde Bern zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Bern auch für die Einwohnergemeinde Bolligen die entsprechenden Verfügungen.</p>
Rechtspflege	<p>Art. 26e ¹ Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Bern sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</p> <p>² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Bern auch für die Einwohnergemeinde Bolligen die entsprechenden Verfügungen, ausgenommen in Belangen gemäss Artikel 26b hiavor.</p>
Anschlussvertrag	<p>Art. 26f Die Einzelheiten der Übertragung der Feuerwehraufgaben sind im Vertrag mit dem zuständigen Organ der Einwohnergemeinde Bern geregelt.</p>
<p>II. Feuerwehrdienstpflicht</p>	
Dienstpflicht	<p>Art. 27 ¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt für Frauen und Männer in dem Jahr, in welchem sie 20 Jahre alt werden und dauert bis zum Ende des Jahres, in welchem das 52. Altersjahr vollendet wird.</p> <p>² Freiwillige dürfen bereits in dem Jahr, in welchem das 18. Altersjahr erreicht wird, Feuerwehrdienst leisten.</p> <p>³ Niedergelassene Ausländer/innen mit Bewilligung C sind hinsichtlich Feuerwehrdienstpflicht den Schweizerbürgern/Schweizerbürgerinnen gleichgestellt.</p>
Persönliche Dienstleistung	<p>Art. 28 Der Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.</p>
Dienstleistung oder Pflichtersatzabgabe	<p>Art. 29 ¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.</p>

² Die Sicherheitskommission bestimmt auf Antrag des Feuerwehrkommandos der Sitzgemeinde, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben.⁵

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu andern Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

⁴ Bei der Rekrutierung und in der Besetzung der Funktionen sind die Interessen der Frauen angemessen zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 30

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines/einer Arztes/Ärztin einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzteugnis nach.

Art. 31

...⁶

... ¹ Alle Feuerwehrangehörigen absolvieren die erforderliche Grundausbildung.

² Geeignete Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

³ Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

⁴ Für die Ausbildung von Kader und Spezialisten/Spezialistinnen ist die Gebäudeversicherung zuständig.

... **Art. 32**

...⁵

... **Art. 33**

...⁷

Befreiung von der
Dienstpflicht

Art. 34

Vom Feuerwehrdienst sind befreit (Art. 29 FFG):

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind, nämlich
- die Mitarbeiter/innen der Kantonspolizei
 - die Mitglieder des Gemeindeführungsorgans (GFO), der Regionalen Führungsorgane (RFO) oder von kantonalen Führungsorganen

⁵ geändert GV-Beschluss 8.12.2020

⁶ aufgehoben GV-Beschluss 8.12.2020

⁷ Aufgehoben GV-Beschluss 8.12.2020

- b) der/die Ehegatte/Ehegattin, deren/dessen Ehepartner/in Feuerwehrdienst leistet
- c) Personen, die zusammen mit deren/dessen Partner/in in eingetragener Partnerschaft leben und deren/dessen Partner/in Feuerwehrdienst leistet
- d) die in Betriebsfeuerwehren eingeteilten Personen
- e) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige alleine zu betreuen haben
- f) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen
- g) auf Gesuch hin Personen, die an einem Gebrechen leiden, das ihnen verunmöglicht, aktiv Feuerwehrdienst zu leisten.

III. Übungsdienst und Einsatz

... **Art. 35**
...⁶

... **Art. 36**
...⁶

Inanspruchnahme
von Eigentum Dritter

Art. 37

¹ Die Feuerwehr ist berechtigt, für ihre Einsätze private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer/innen zudem vorgängig zu orientieren.

³ Auf Antrag sind Dritte dafür angemessen zu entschädigen.

... **Art. 38**
...⁸

... **Art. 39**
...⁷

IV. Finanzierung

Grundsatz **Art. 40**

¹ Pflichtersatzabgaben sind nur für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Feuerwehreinahmen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeindefinanzrechnung.

PflichtErsatz-
abgaben **Art. 41**

¹ Personen, die vom Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen für die Dauer der Feuerwehrdienstpflicht eine Pflichtersatzabgabe.

⁸ aufgehoben GV-Beschluss 8.12.2020

² Die Höhe der Pflichtersatzabgabe wird aufgrund der einfachen Steuer für Einkommen und Vermögen berechnet und beträgt einen prozentualen Anteil davon. Der Prozentsatz und der Höchstbetrag der Ersatzabgabe werden vom Gemeinderat der Anschlussgemeinde zusammen mit dem Budget festgelegt.

³ Die Pflichtersatzabgabe ist mit den obligatorischen Gemeindesteuern zu bezahlen.

⁴ Das zuständige Organ der Anschlussgemeinde beschliesst über Anträge zur Reduktion der Pflichtersatzabgabe.

⁵ Ehepaare, die in ungetrennter Ehe leben sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft leben und beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Pflichtersatzabgabe.

⁶ Wenn ein Ehepartner oder eine Person, die zusammen mit deren/dessen Partner/in in eingetragener Partnerschaft lebt, aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare bzw. die in eingetragener Partnerschaft lebenden zwei Personen nur die Hälfte gemäss Abs. 5 hievor.

Befreiung von der
Pflichtersatzab-
gabe

Art. 42

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit sind Personen, die gem. Art. 34 vom Feuerwehrdienst befreit sind.

...

Art. 43

...⁹

...

Art. 44

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff OR) sind sinngemäss anwendbar.

...

Art. 45

...

Art. 46

...⁸

⁹ aufgehoben GV-Beschluss 8.12.2020

Zivilschutz

Allgemeine Bestimmungen

Rechtliche
Grundlagen

Art. 47

- a) das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4.10.2002
- b) die Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) vom 5.12.2003
- c) das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KGZG) vom 24.6.2004
- d) die Verordnung über den Bevölkerungsschutz des Kantons Bern (BeV) vom 27.10.2004
- e) die Kantonale Verordnung über den Zivilschutz (KZSV) vom 27.10.2004
- f) die Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Bolligen (GEB) vom 3.6.2003

Zweck

Art. 48

Der Zivilschutz bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten und trägt zur Bewältigung solcher Ereignisse bei.

Zuständigkeit

Art. 49

Die Gemeinde Bolligen überträgt die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich Zivilschutz der Regionalen Zivilschutzorganisation (ZSO) Bantiger. Die Organisation und die Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen der Gemeinde Ostermundigen (Sitzgemeinde) resp. der vertraglichen Regelung.¹⁰

Aufgaben

Art. 50

¹ Das Kommando der ZSO Bantiger ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Führung des Kontrollwesens (Zivilschutzstelle)
- b) Führung der Zivilschutzorganisation
- c) Ausbildung des Aktivbestands
- d) Sicherstellung der jährlichen Ausbildung in Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes
- e) Sicherstellung des Aufgebots der ZSO gemäss Leistungsvereinbarung
- f) Zurverfügungstellung der Einsatzelemente an die Vertragsgemeinden gemäss Organigramm
- g) Sicherstellung der Alarmierung der Ersteinsatzelemente
- h) Übernahme der Verantwortung für die Beschaffung, die Lagerung und den Unterhalt des für die ZSO benötigten Materials gemäss Leistungsvereinbarung
- i) Durchführung der Betriebskontrollen der Anlagen und öffentlichen Schutzräume im Auftrag der Vertragsgemeinden
- j) jährliche Einberufung des Fachausschusses zu mindestens zwei Sitzungen
- k) jährliche Einberufung der Fachkommission zu mindestens einer Sitzung.

¹⁰ angepasst GV-Beschluss 20.11.2012

² Die Gemeinde ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Zustellung der Mutationsmeldungen aller Schutzdienstpflichten an die Zivilschutzstelle der ZSO Bantiger
- b) Finanzierung der verbleibenden Nettokosten für Einsätze für Instandstellungen oder zu Gunsten der Allgemeinheit auf dem Gemeindegebiet
- c) Werterhaltung der Schutzanlagen
- d) Nebenkosten der Schutzbauten
- e) Führen der Schutzraum-Planung
- f) Alarmierung der Bevölkerung

Katastrophen und Notlagen²

Allgemeine Bestimmungen

Rechtliche
Grundlagen

Art. 51

- a) das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4.10.2002
- b) Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen vom 20.10.2010¹¹
- c) das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 24.6.2004
- d) die Verordnung über den Bevölkerungsschutz des Kantons Bern (BeV) vom 27.10.2004
- e) die Kantonale Verordnung über den Zivilschutz (KZSV) vom 27.10.2004
- f) die Spitalversorgungsverordnung (SpVV) vom 30.11.2005
- g) die Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Bolligen (GEB) vom 3.6.2003

Zweck

Art. 52

¹ Das Regionale Führungsorgan (RFO)³ kommt ausschliesslich bei Katastrophen und Notlagen zum Einsatz.

² ...³

Zuständigkeit

Art. 52a³

Die Gemeinde Bolligen überträgt die ihr obliegenden Aufgaben des Führungsorgans beim Bewältigen von Katastrophen und Notlagen dem Regionalen Führungsorgan (RFO) Bantiger. Die Organisation und Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen der Gemeinde Ostermundigen (Sitzgemeinde) resp. der vertraglichen Regelung.

Zusammensetzung

Art. 53

¹ ...³

² Die Katastrophenorganisation besteht aus³

- a) der Delegation des Gemeinderats bestehend aus dem/der Gemeindepräsident/in, dem/der Ressortvorsteher/in öffentliche Sicherheit und einem weiteren Gemeinderatsmitglied. Im Bedarfsfall werden weitere Gemeinderatsmitglieder insbesondere der/die Ressortvorsteher/in Tiefbau und Betriebe aufgeboden.
- b) dem Regionalen Führungsorgan (RFO) Bantiger
- c) den Pikettdiensten
- d) den Einsatzleitern
- e) den Einsatzkräften
- f) der Gemeindeverwaltung
- g) vertraglich verpflichteten privaten Institutionen und Personen

¹¹ angepasst GV-Beschluss 20.11.2012

Aufgaben	<p>Art. 54 ¹ Bei Katastrophen und Notlagen stellt die Katastrophenorganisation (gem. Art. 53) die Bewältigung sicher.³</p> <p>² ...³</p>
Finanzkompetenz der Delegation des Gemeinderats	<p>Art. 54a¹² Die Delegation des Gemeinderats (gem. Art. 53 Abs. 2 Bst. a) hat in ausserordentlichen Lagen eine Finanzkompetenz von Fr. 100'000.-. Höhere Aufwendungen unterliegen dem Beschluss des Gemeinderats.</p>

Ausführungs-, Straf- und Schlussbestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

Kontrolle	<p>Art. 55 Das Gemeindepolizeiorgan sorgt für den Vollzug dieses Reglements über die öffentliche Sicherheit.</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 56 ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen des Reglements über die öffentliche Sicherheit oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der/die Gemeindevorsteher/in zuständig. Eine Bestrafung nach übergeordnetem Recht bleibt vorbehalten.</p> <p>² In leichten Fällen kann an Stelle der Busse eine Verwarnung erteilt werden.</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 57 ¹ Aufgrund des Reglements für die öffentliche Sicherheit erlassene Verfügungen des Gemeindepolizeiorgans können innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungstatthalteramt Bern angefochten werden.</p> <p>² Aufsichtsbeschwerden gegen das Gemeindepolizeiorgan oder die Gemeindeverwaltung und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.</p>
Anpassungen	<p>Art. 58 ¹ Wenn aufgrund neuer oder überarbeiteter Vorschriften von Bund und Kanton Anpassungen des Reglements über die öffentliche Sicherheit nötig werden, kann der Gemeinderat die sich aus dem übergeordneten Recht zwangsläufig ergebenden Änderungen beschliessen.</p> <p>² Alle übrigen Änderungen oder Ergänzungen unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 59 Das Feuerwehr- und Zivilschutzreglement der Einwohnergemeinde Bolligen vom 4.6.1996 mit Änderungen vom 9.6.1998, 3.12.2001 und 1.1.2003 wird mit Inkrafttreten des Reglements über die öffentliche Sicherheit aufgehoben.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 60 Dieses Reglement tritt per 1. August 2007 in Kraft.</p>

¹² angepasst GV-Beschluss 20.11.2012

Das vorliegende Reglement für die öffentliche Sicherheit ist an der Gemeindeversammlung vom 12.6.2007 genehmigt worden.

Einwohnergemeinde Bolligen

sig.
Margret Kiener Nellen
Gemeindepräsidentin

sig.
Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Das vorliegende Reglement für die öffentliche Sicherheit lag 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 12.6.2007 öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Auflage wurde gesetzeskonform bekannt gemacht. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingetroffen.

Inkrafttreten

Am 25.7.2007 wurde das Inkrafttreten des Reglements für die öffentliche Sicherheit im Anzeiger Region Bern publiziert.

sig.
Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Anpassungen

Die Gemeindeversammlung hat am 20. November 2012 die Anpassungen an die heutigen Verhältnisse in den Art. 1, 49, 51 – 54a per 1.1.2013 genehmigt.

Einwohnergemeinde Bolligen

sig.
Rudolf Burger
Gemeindepräsident

Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Die Anpassungen an die heutigen Verhältnisse lagen 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht.

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Anpassungen

Die Gemeindeversammlung hat am 8. Dezember 2020 der Teilrevision dieses Reglementes im Kapitel „Feuerwehr“ (Art. 23 – 46) aufgrund des Anschlusses der Feuerwehr Bolligen an die die Feuerwehr Bern mit Inkrafttreten per 1. Januar 2021 genehmigt.

Einwohnergemeinde Bolligen

sig.
Kathrin Zuber
Gemeindepräsidentin

Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Die Teilrevision dieses Reglements lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde gesetzlich bekannt gemacht.

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Dieses Dokument kann bei der

Gemeindeverwaltung Bolligen
Präsidiales
Hühnerbühlstrasse 3
3065 Bolligen

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

heruntergeladen werden.